

Studienleitfaden zum Schwerpunktbereich 6 „Einwanderung und soziale Integration“

1 Was Sie im SPB 6 erwartet

Häufig dient das Studium im Schwerpunktbereich dazu, bereits erworbenes Wissen aus Grund- und Hauptstudium zu vertiefen. Verschiedentlich bietet das Studium im Schwerpunktbereich aber auch die Gelegenheit, „über den Tellerrand hinaus zu gucken“ und sich spannenden Rechtsgebieten zu widmen, die im allgemeinen Studium eher wenig behandelt oder beachtet werden. Zu den im allgemeinen Studium wenig behandelten Gebieten gehören das Sozialrecht und das Einwanderungsrecht. Die beiden Gebiete werden im Schwerpunktbereich 6 unter dem Blickwinkel der sozialen Integration – ein Leitbild des Sozialrechts und des Einwanderungsrechts – miteinander kombiniert.

Das **Sozialrecht** ist im Leben der Menschen allgegenwärtig. Sozialversicherungsrecht verschafft Zugang zu ärztlicher Behandlung im Krankheitsfall oder bei einem Arbeitsunfall, zu Geldleistungen im Rentenalter oder bei Arbeitslosigkeit, zu finanzieller Unterstützung während des Studiums. Grundsicherungsrecht unterstützt Menschen bei Hilfebedürftigkeit, soweit der Hilfebedarf sozialversicherungsrechtlich nicht aufgefangen wird. Sozialversicherungsrecht und Grundsicherungsrecht sind die wichtigsten Pfeiler der materiellen Absicherung der Menschen. Das **Einwanderungsrecht** betrifft Millionen von Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland und Europa, die seit langem hier leben oder geboren wurden sowie alle diejenigen, die hierher kommen möchten: Wer darf unter welchen Bedingungen einreisen und hier arbeiten? Wie verfestigt sich der Aufenthaltsstatus? Worin liegt der aufenthaltsrechtliche Unterschied zwischen Unionsbürger*innen und Drittstaatsangehörigen? Wer findet Schutz vor Verfolgung und wie kann die deutsche Staatsangehörigkeit erworben werden? Welche soziale Sicherheit finden Eingewanderte in Deutschland und Europa? Fragen wie diese nehmen einen großen Raum in der politischen Diskussion ein. Die Antworten, die der Gesetzgeber gibt, bilden die Rahmenbedingungen für die soziale Integration von Einwanderern.

Die Kombination von Sozialrecht und Einwanderungsrecht macht den SPB 6 zu einer **Besonderheit** im Vergleich mit sozialrechtlich ausgerichteten Schwerpunktbereichen anderer rechtswissenschaftlicher Fakultäten. Durch Einbeziehung des aktuellen Rechts- und Politikgeschehens sowie durch Kontakte zu Expertinnen und Experten in verschiedenen einschlägigen Berufsfeldern bietet der Bielefelder SPB 6 eine gute und praxisorientierte Vorbereitung für den Einstieg in Berufe mit einwanderungs- und sozialrechtlichen Bezügen in Verbänden, Behörden, nicht-staatlichen Organisationen, aber auch in den klassischen juristischen Tätigkeitsfeldern wie in Anwaltskanzleien sowie Verwaltungs- und Sozialgerichten. Die Kontakte zu Experten und Expertinnen geben die Möglichkeit zu Praktika im internationalen Bereich (z. B. beim Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen, UNHCR), bei Integrationsämtern oder bei Gerichten (z.B. Sozialgericht Detmold). Studierende des SPB 6 haben zudem Zugang zum „Netzwerk Migrationsrecht“.

2 Anmeldung und Zulassung zum SPB

Für das Studium im Schwerpunktbereich ist eine Anmeldung erforderlich.

Wie und wo?

Die Anmeldung erfolgt durch einen schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt mit beigefügtem Zwischenprüfungszeugnis. Sollten zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht alle Noten der erforderlichen Prüfungen für die Zwischenprüfung vorliegen, kann das Zeugnis auch nachgereicht werden. Wird die Zwischenprüfung nicht bestanden, ist die Anmeldung zum Schwerpunktstudium gegenstandslos.

Wann?

Nach Bestehen der Zwischenprüfung ist die Anmeldung jederzeit – also sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester – möglich. Die Anmeldefrist endet derzeit am letzten Freitag der vorlesungsfreien Zeit.

Zulassung

Nach Bearbeitung Ihres Antrags – und bei Vorliegen der Voraussetzungen – erhalten Sie einen Zulassungsbescheid der Universität Bielefeld zu Ihrem gewählten Schwerpunktbereich. Eine zahlenmäßige Zulassungsbeschränkung gibt es für den SPB 6 nicht, sodass alle Studierenden, die sich für den SPB 6 entscheiden und die Zwischenprüfung bestanden haben, zugelassen werden.

3 Verlauf und Inhalt des Studiums im SPB 6

Im SPB 6 müssen Pflicht- und Wahlveranstaltungen im Umfang von 18 Semesterwochenstunden (SWS) belegt werden. Pflichtveranstaltungen sind diejenigen aus dem Wahlpflichtbereich, sog. Kerngebiet. Die Veranstaltungen im Sommer- und Wintersemester sind inhaltlich unterschiedlich, da sich das Schwerpunktstudium auf zwei Semester erstreckt.

Kerngebiet („Wahlpflicht“)

Das **Kerngebiet** setzt sich aus Veranstaltungen zum Migrationsrecht und zum Sozialrecht zusammen.

Die jeweils 2-stündigen Vorlesungen des Migrationsrechts im Sommer- und Wintersemester beinhalten Aspekte des nationalen sowie europäischen Aufenthalts-, Freizügigkeits- und Asylrechts, soziale Rechte in der EU, die Einwanderung aus Drittstaaten, das Flüchtlingsvölkerrecht, die Integration sowie Antidiskriminierung (insgesamt: 4 SWS). Fallübungen ergänzen die Vorlesungen.

Die sozialrechtliche Komponente des SPB 6 umfasst zum einen eine 2-stündige Vorlesung im Sommersemester zum Sozialversicherungsrecht (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung) und Fragen des Arbeitsförderungsrechts, zum anderen die ebenfalls 2-stündige Vorlesung im Wintersemester zu den Themen Grundsicherung („Hartz IV“) und Sozialhilfe. Vorlesungsbegleitende Fallübungen bereiten speziell auf den sozialrechtlichen Teil der Schwerpunktklatur vor (insgesamt: 8 SWS).

Eine Einführung in den SPB 6 findet regelmäßig zu Beginn des Sommersemesters in Form der Blockveranstaltung „Weingartener Woche“ zum Einwanderungs- und Flüchtlingsrecht statt (zählt 2 SWS im Kerngebiet).

Die Lehrveranstaltungen des Kerngebiets unterstützen die Motivation zum selbstständigen Lernen. Elemente von e-learning (Vorlesungsunterlagen, Lösungsskizzen, freiwillige Tests) sind ein fester Bestandteil.

Wahlbereich und Zusatzveranstaltungen

Im **Wahlbereich** werden zahlreiche Veranstaltungen – vom Arbeitsrecht über Menschenrechtsschutz, Grundprinzipien der Völkergemeinschaft, öffentliches Wirtschaftsrecht bis zum Steuerrecht – angeboten. In diesem Bereich müssen insgesamt 2 SWS belegt werden. **Zusatzveranstaltungen** runden das Angebot ab. Vor allem die Belegung eines Seminars bietet sich zur Vorbereitung auf Ihre Hausarbeit im Schwerpunktbereich an, da diese im Allgemeinen – ebenso wie Seminararbeiten – eine „Themen-Hausarbeit“ ist.

Grundlagenfächer

Auch in den **Grundlagenfächern** sind weitere 2 SWS zu belegen. Veranstaltungen in diesem Bereich werden regelmäßig angeboten.

4 Schwerpunktbereichsprüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen: einer Hausarbeit mit Disputation und einer Klausur. Die Klausur kann frühestens am Ende des zweiten Schwerpunktsemesters abgelegt werden; sie kann sich inhaltlich auf den Stoff beider Semester des Schwerpunktbereichs beziehen.

Anmeldung

Für jede Teilprüfung ist eine separate, schriftliche **Anmeldung** beim Prüfungsamt innerhalb der vom Prüfungsamt zu Beginn des Semesters mitgeteilten Meldefrist erforderlich. Die Anmeldung zur Klausur ist erst zum Ende des zweiten Schwerpunktsemesters möglich; zudem wird für die Teilnahme an der Klausur der Abschluss des Hauptstudiums (also die Erbringung aller im Hauptstudium erforderlichen Leistungsnachweise), der Besuch der Pflicht- und Wahlveranstaltungen des SPB 6 (im Umfang von insgesamt 18 SWS) sowie die Erbringung einer Schlüsselqualifikation vorausgesetzt. Die erforderliche Schlüsselqualifikation kann auch im Rahmen der „Weingartener Woche“ erworben werden.

Sie finden die vorgedruckten Antragsformulare für die Prüfungen neben der Tür von T3-130 oder online unter:

http://www.jura.uni-bielefeld.de/fakultaet/pruefungsamt/formulare_downloads/

Hausarbeit

Die **Hausarbeit** wird über einen Zeitraum von 4 Wochen zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit geschrieben. In der Regel werden pro Semester in zwei Veranstaltungen des Kerngebiets des SPB 6 Hausarbeiten angeboten. In welcher Veranstaltung Hausarbeiten angeboten werden, wird über das Prüfungsamt bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters bekannt gegeben. Im SPB 6 handelt es sich um Themenhausarbeiten, die einen Umfang von etwa 35 Seiten haben sollen. Die Note der Hausarbeit macht 45 Prozent der SPB-Gesamtnote (= 13,5 Prozent von der Note der Ersten Prüfung) aus.

Sowohl die Hausarbeit als auch die Klausur werden von zwei Gutachter*innen korrigiert und bewertet. Bei abweichender Bewertung bildet der Mittelwert von Erst- und Zweitgutachten die Note der Prüfungsleistung. Bei Abweichung von mehr als 3 Punkten wird die jeweilige Arbeit von einem Drittgutachter bewertet.

Disputation zur Hausarbeit

Die **Disputation** besteht aus einem ca. 10-minütigen einleitenden Vortrag über das Thema der Hausarbeit und einem rund 15-minütigen Prüfungsgespräch. Das Prüfungsgespräch umfasst den Stoff des von Ihnen bearbeiteten Themas der Hausarbeit sowie darauf bezogene Inhalte der zugeordneten Veranstaltung des SPB 6. Sie können nach Bekanntgabe der Note für die Hausarbeit Einsicht nehmen, um gegebenenfalls bereits in Ihrem einleitenden Vortrag der Disputation Stellung zu der Bewertung Ihrer Hausarbeit zu beziehen. Das Prüfungsamt muss Sie zur Disputation bis spätestens eine Woche vor dem Termin laden. Diese Frist wird mit der Abgabe der Ladung zur Disputation an die Post eingehalten. Auch die Disputation wird von zwei Prüferinnen durchgeführt. In der Regel halten Sie im SPB 6 Ihren Vortrag im Rahmen eines Gesprächs vor den Prüferinnen und werden auch einzeln geprüft. Die Note der Disputation macht 10 Prozent der SPB-Gesamtnote (= 3 Prozent von der Note der Ersten Prüfung) aus.

Klausur

Die **Klausur** findet regelmäßig jeweils am Freitag vor den allgemeinen Semesterabschlussklausuren statt und hat eine Bearbeitungszeit von 5 Zeitstunden. Der Prüfungsstoff umfasst die Veranstaltungen des Kerngebiets des jeweiligen Semesters, also das Migrations- und das Sozialrecht. Der Prüfungsstoff kann inhaltlich auch beide Semester umfassen. Es wird in der Regel die gutachterliche Lösung von zwei bis drei Fällen verlangt. Die Klausurnote macht 45 Prozent der SPB-Gesamtnote (= 13,5 Prozent der Ersten Prüfung) aus.

Nach Bekanntgabe der Note können Sie in die Bewertung der Klausur Einsicht nehmen.

Bestehen der Prüfung

Die SPB-Prüfung ist (in allen Schwerpunktbereichen) bestanden, wenn mindestens zwei Teilprüfungen mit mindestens vier Punkten bewertet, der gewichtete (45%/10%/45%) Durchschnitt aller Teilprüfungen mindestens vier Punkte ergibt und die Disputation nicht vor dem offiziellen Ende abgebrochen wird, bzw. Sie unbegründet nicht erscheinen. Bei Nichtbestehen der SPB-Prüfung kann diese zweimal wiederholt werden. Ein Verbesserungsversuch ist nur einmalig möglich und muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Bestehen der ersten SPB-Prüfung angemeldet werden. Zuvor erbrachte Leistungen können nicht auf den Wiederholungsversuch angerechnet werden (§ 53 Abs. 3 StudPrO 2013).

Das SPB-Studium inklusive der abschließenden Prüfung soll möglichst vor der staatlichen Pflichtfachprüfung durchgeführt werden. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, die Pflichtfachprüfung vor dem SPB-Studium abzulegen.

5 Kontakt

Individuelle und persönliche Betreuung wird im SPB 6 groß geschrieben. Hauptverantwortlich für den SPB 6 sind Prof.'in Dr. Ulrike Davy und die wissenschaftliche Mitarbeiterin Ass. iur. Malika Mansouri. An Lehre und Prüfung beteiligt ist zudem Prof. Dr. Mattias Wendel. Wir stehen bei Fragen und Problemen gerne zur Verfügung. Am einfachsten sind wir über E-Mail erreichbar.

Prof.'in Dr. Ulrike Davy

Raum: H-Gebäude, H0-40
Tel.: 0521/106 - 4400 (Durchwahl)
0521/106 - 6893 (Sekretariat)
E-Mail: ulrike.davy@uni-bielefeld.de
Sprechzeiten: dienstags 17.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung.

Ass. iur. Malika Mansouri

Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Lehrstuhl Davy

Raum: H-Gebäude, H0-37
Tel.: 0521/106 - 2508 (Durchwahl)
E-Mail: malika.mansouri@uni-bielefeld.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Prof. Dr. Mattias Wendel, Maîtr. en droit (Paris 1)

Raum: FH-Gebäude FAKG 02-245
Tel.: 0521/106 - 67693 (Durchwahl)
E-Mail: mattias.wendel@uni-bielefeld.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung.

6 Weitere Informationen

Weitere Angaben sind auf der Homepage von Frau Prof.'in Davy (<http://www.jura.uni-bielefeld.de/lehrstuehle/davy/spb6/aktuelles>) und des Prüfungsamtes (<http://www.jura.uni-bielefeld.de/fakultaet/pruefungsamt/>) zu finden. Wir empfehlen außerdem die Lektüre der aktuellen Studien- und Prüfungsordnung StudPrO 2012. Sie kann auf der Homepage des Prüfungsamtes unter „*Ordnungen und Dokumente*“ heruntergeladen werden.

- Stand: Mai 2018 -

Alle Angaben ohne Gewähr. Verbindliche Auskünfte erteilt
ausschließlich das Prüfungsamt.